



Satzung

der Igstadter Kerbegesellschaft

1975 e. V



Satzung der Igstadter Kerbegesellschaft 1975

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1

Name - Sitz - Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Igstadter Kerbegesellschaft 1975“ und wurde am 25. Januar 1975 gegründet. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden-Igstadt.
2. Der Verein hat den Zweck, heimatliches Brauchtum in zeitgemäßen Formen zu pflegen, insbesondere die Igstadter Lindenerb zu gestalten und auszurichten. Er dient weiterhin der Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft.
3. Der Verein dient mittelbar und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabeordnung vom 16. März 1977.
4. Politik, Religion und Rasse dürfen keine Rolle spielen.
5. Die „Igstadter Kerbegesellschaft 1975“ hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist unter der Nummer 1983 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jedem erworben werden, der unbescholtenen Rufes ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dem Vorstand steht nach Beratung das Recht zu, die Mitgliedschaft eines Antragstellers abzulehnen, wenn stichhaltige Gründe die Ablehnung erforderlich machen sollten, um einer Schädigung des Vereins oder seines Ansehens vorzubeugen.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive oder fördernde Mitglieder,
 - c) Jugendliche und
 - d) Ehrenmitglieder.
4. 3. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Igstadter Lindenerb oder im Verein erworben haben oder demselben über eine längere Dauer hinweg angehören. Die Ernennung erfolgt nach einer besonderen Ehrenordnung. Ehemalige Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können zu



Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich gegebenenfalls aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen werden kann.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.
3. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Vereinseinrichtungen zur Benutzung beim Vorstand anzufragen und auszuleihen. Der Vorstand legt fest, welches Equipment verliehen werden darf.
 - b) an allen Veranstaltungen und Festlichkeiten des Vereins teilzunehmen.Sie sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins zu beachten und sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b) die übernommenen Aufgaben und Funktionen nach besten Kräften zu erfüllen und auszuüben und
 - c) die Zahlung des in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu leisten.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen können in angemessenem und ortsüblichem Umfang erstattet werden.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 4

Endigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endigt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch freiwilligen Austritt und
 - c) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das Mitglied verliert damit jeden Anspruch an den Verein, jedoch bleiben die im Verein aus der Mitgliedschaft anfallenden Verpflichtungen bzw. die Haftung



für den dem Verein zugefügten Schaden dadurch unberührt. Zu eventuellen Zahlungen ist der Austretende ausdrücklich verpflichtet.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann erfolgen:
 - a) wenn es trotz Mahnung mit den Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grober Verletzung der Satzung und
 - c) bei unehrenhaften oder die Interessen des Vereins schädigenden Handlungen. Dem Mitglied, ist hiervon schriftlich Mitteilung zu machen und es ist auf Verlangen vom Vorstand anzuhören.

§ 5

Beitragszahlung

1. Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und bleibt variabel. Sie ist durch Beschluss in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festzulegen.
2. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzugsverfahren.
3. Der Vorstand kann auf Antrag Mitgliedern den Betrag stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 6

Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins bestehen:
 - a) dem vorhandenen Vermögen,
 - b) aus dem vorhandenen Vereinsinventar,
 - c) aus den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen,
 - d) aus Einnahmen bei Veranstaltungen und
 - e) aus freiwilligen Zuwendungen.
2. Alle Einnahmen und Mittel sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Ausgaben sind vom Vorstand zu beschließen.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung und
 - c) die Kassenprüfer.

§ 8



Der Vorstand

2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach innen und außen, insbesondere auch bei Vertragsabschlüssen und in Rechtsstreitigkeiten. Er hat den Verein nach kaufmännischen Gepflogenheiten zu führen. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Er besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem geschäftsführenden Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassierer und
- d) dem 2. Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben zu beauftragen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können gleichzeitig nicht zwei Funktionen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ausüben.

4. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Schriftführer,
 - b) der 2. Schriftführer,
 - c) der 2. Kassierer,
 - d) der „Kerbevadder“ und / oder „Kerbemudder“,
 - e) 3 bis 15 Beisitzer,
 - f) der Aktivensprecher,
 - g) ein Inventarverwalter und
 - h) ein Mitgliederwart.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer des Vereinsjahres mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden, sie muss erfolgen, wenn sie mit Stimmenmehrheit beschlossen wird. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl einer Funktion, so ist in der Regel geheime Stimmenabgabe erforderlich. Die Wahl der Beisitzer kann en bloc erfolgen. Es können nur Mitglieder in den Vorstand berufen werden, die der Mitgliederversammlung anwesend sind oder eine entsprechende Erklärung vorher mündlich oder schriftlich abgegeben haben. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können -vom Vorstand- durch kommissarisch einzusetzende Mitglieder ersetzt werden. Die Einsetzung muss jedoch durch die darauffolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind folgende:
 - a) Leitung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens und
 - b) Ausführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse.
6. Der Vorstand wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten.



7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer oder seinen Stellvertreter anzufertigen, welches in der nächsten Sitzung genehmigt und durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter gegengezeichnet werden muss.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann, soweit dies erforderlich ist, zu besonderen Sitzungen zusammentreten.
10. An Sitzungen des erweiterten Vorstandes können auch Mitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
11. Über die Aufgaben, die die einzelnen Vorstandsmitglieder wahrzunehmen haben, kann eine Geschäftsordnung erlassen werden.
12. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist zu Beginn des Vereinsjahres durch den Vorstand einzuberufen und durch den 1. Vorsitzenden, den geschäftsführenden Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden zu leiten. Die Einladung hierzu muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung per Brief und / oder auf elektronischem Weg unter Mitteilung der Tagesordnung oder auch Veröffentlichung in den örtlichen Presseorganen erfolgen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jederzeit beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer zweit Drittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden,
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,



- g) Wahl von Ausschussmitgliedern und
 - h) Beschlussfassung über Anträge.
5. Mitgliederversammlungen sollen regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, stattfinden.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit einberufen werden. Sie muss jedoch einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Die Forderung zu Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mit Angabe der Gründe und unter Vorlage der Unterschriftenliste der Vereinsführung eingereicht werden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
 7. Über den Ablauf einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist durch den Schriftführer oder dessen Vertreter ein Protokoll zu führen. Dies bedarf der Genehmigung sowie der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, der die Versammlung leitete. Entsprechendes gilt für eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
 8. Die Mitgliederversammlung kann auf Wunsch des Vorstandes zu Aufteilung der Aufgabengebiete Ausschüsse berufen. Vertreter der Ausschüsse sollen dem erweiterten Vorstand angehören.
 9. Anträge für die Mitgliederversammlung können schriftlich bis 48h vor der Versammlung beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. In Ausnahmefällen ist es zulässig während der Mitgliederversammlung mündlich Anträge vorzubringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der Antrag angenommen und darüber abgestimmt wird.

§ 10

Kassenprüfer

1. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. In jedem Jahr scheidet turnusgemäß ein Kassenprüfer aus.
3. Jeder Kassenprüfer wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Mitgliederversammlungen die Auflösung beschlossen haben. Die zweite Versammlung muss zwischen der vierten und achten Woche nach der ersten Versammlung stattfinden.
2. Zum Beschluss der Auflösung ist jeweils eine Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.



3. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ihm weniger als fünf Mitglieder angehören.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen die Paragraphen 47 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.
5. Das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des Finanzamtes und der Landeshauptstadt Wiesbaden einer ausschließlich gemeinnützigen, kulturelle und gesellige Zweck verfolgenden Organisation übereignet.

§ 12

Vereinsjahr und Gerichtsstand

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist Wiesbaden.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) am 17. November 1978 einstimmig beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen ist.

Wiesbaden-Igstadt den 17. November 1978

Satzungsänderung 09.03.2024